

5. FINANZEN, HAFTUNG, VEREINSJAHR, AUFLÖSUNG

Artikel 12, Finanzen

Die Einnahmen der SCVV setzen sich aus dem jährlichen Beitrag von **SWISSCURLING**, allfälligen Kapitalerträgen und sonstigen Zuwendungen zusammen.

Die Verteilung des Veteranen-Beitrages von **SWISSCURLING** an die drei Regionen West-, Zentral- und Ostschweiz sowie an den Vorort wird durch die DV festgelegt. Der auf die Regionen entfallende Anteil wird durch einen fixen Betrag für jeden bei **SWISSCURLING** registrierten Veteranen bestimmt.

Die Gelder sollen vom Vorort und den drei Obmännern zur Förderung des Veteranencurlings verwendet werden. Über die Verwendung der zugeteilten Beiträge entscheiden die Obmänner West-, Zentral- und Ostschweiz selbst, ebenso der Vorort.

Artikel 13, Haftung

Die Vereinigung haftet nur mit dem Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Artikel 14, Vereinsjahr

Das Vereinsjahr dauert vom 1. April bis 31. März.

Artikel 15, Auflösung

Bei einer allfälligen Auflösung der Vereinigung fällt das Vereinsvermögen **SWISSCURLING** zu.

Diese Statuten wurden an der Delegiertenversammlung vom 20. Mai 2015 beschlossen. Sie ersetzen diejenigen vom 3. Juni 2009 und treten sofort in Kraft.

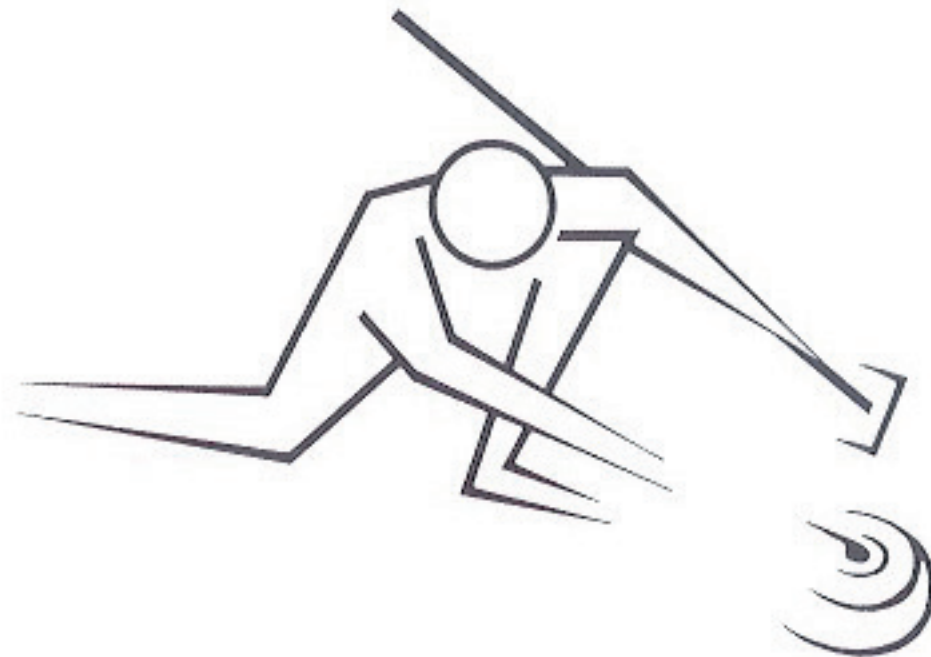
Bern, 20. Mai 2015

SCHWEIZERISCHE
CURLER-VETERANEN
VEREINIGUNG

Der Obmann
Jürg Trick



SCHWEIZERISCHE
CURLER-VETERANEN
VEREINIGUNG



STATUTEN

STATUTEN DER SCHWEIZERISCHEN CURLER-VETERANEN VEREINIGUNG

1 NAME, SITZ UND ZWECK

Artikel 1, Name, Sitz

Die Schweizerische Curler-Veteranen Vereinigung (SCVV) ist ein Verein nach Art. 60-79 ZGB mit Sitz am Wohnort des jeweiligen Obmannes.

Artikel 2, Zweck

Die SCVV vertritt die Interessen der Schweizerischen Curler-Veteranen, koordiniert die Termine der Veteranen Turniere und fördert das Veteranen-Curling allgemein.

2 MITGLIEDSCHAFT

Artikel 3, Mitgliedschaft

Als Veteranen gelten Frauen und Männer welche am 30. Juni das 55. bzw. 60. Altersjahr beendet haben, bei **SWISSCURLING** registriert und im Besitz einer gültigen Membercard sind.

Sämtliche Bezeichnungen von Personen und Funktionen beziehen sich sowohl auf das weibliche wie auch das männliche Geschlecht.

3 ORGANISATION

Artikel 4, Organe

Die Organe der Vereinigung sind:

1. Die Delegiertenversammlung (DV)
2. Der Vorort

Artikel 5, Delegiertenversammlung

Die Delegiertenversammlung als Obmännerversammlung aller Clubs, ist das oberste Organ der Vereinigung. Die Leitung obliegt dem Obmann. Jeder Club hat eine Stimme, eine Vertretung aus dem gleichen Club ist möglich. Zusätzlich sind alle Mitglieder des Vorortes stimmberechtigt.

Die Delegiertenversammlung hat folgende Befugnisse:

1. Genehmigung des Protokolls der letzten Delegiertenversammlung
2. Entgegennahme des Berichtes des Obmannes
3. Genehmigung der Jahresrechnung
4. Wahl des Obmannes, des Obmann Stellvertreters und des Chefs Finanzen
5. Organisation Veteranen Masters
6. Koordination Turnierdaten
7. Statutenänderungen
8. Beschlussfassung über Geschäfte, die der Vorort der DV unterbreitet
9. Diverses

Artikel 6, Einberufung

Der Obmann lädt zur DV ein. Diese findet jährlich im 2. Quartal statt. Zur DV ist mindestens 14 Tage vor der DV schriftlich einzuladen unter Bekanntgabe der Traktanden. Anträge, die bis spätestens 4 Wochen vor der DV dem Obmann schriftlich und begründet eingereicht werden, müssen auf die Traktandenliste gesetzt werden. Auf Begehren von $\frac{1}{5}$ aller Mitglieder muss der Obmann eine Mitgliederversammlung innert 4 Wochen einberufen.

Der Obmann hat das Recht, nach Bedarf Sitzungen des Vorortes und Obmännerversammlungen einzuberufen.

Artikel 7, Abstimmung

Die DV beschliesst mit einfachem Mehr der anwesenden Stimmberechtigten. Abstimmungen erfolgen offen, auf Verlangen geheim. Bei Stimmgleichheit hat der Obmann den Stichentscheid. Für Statutenänderungen und eine allfällige Auflösung der Vereinigung sind $\frac{2}{3}$ der anwesenden Stimmen nötig.

Artikel 8, Vorort

Der Vorort besteht aus dem Obmann, dem Obmann Stellvertreter, dem Chef Finanzen und den drei Obmännern West-, Zentral- und Ostschweiz. Die Organisation und die Aufgaben des Vorortes sind in einem separaten Papier geregelt (siehe Beilage).

Der Obmann führt die Geschäfte und vertritt die Vereinigung gegen aussen. Er übt alle Befugnisse aus, die nicht durch Gesetz oder Statuten einem anderen Organ zustehen.

Artikel 9, Zeichnungsberechtigung

Der Obmann und/oder der Chef Finanzen zeichnen einzeln.

Artikel 10, Wahlen

Der Obmann, der Obmann Stellvertreter und der Chef Finanzen werden für 2 Jahre gewählt und sind wieder wählbar. Der übrige Vorort ergänzt und konstituiert sich selbst.

4. REGLEMENTE

Artikel 11, Reglemente

Der Vorort erlässt alle aktuellen Reglemente. Die Reglemente können durch die Mitglieder jederzeit eingesehen werden.

Die Reglemente werden im Anhang zu den Statuten aufgeführt.